

Musikschule

MUOTATHAL - ILLGAU

Reglement der Musikschule Muotathal - Illgau

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Anspruch

II. Organisation

- Art. 3 Organe
- Art. 4 Gemeinderat
- Art. 5 Musikschulkommission
- Art. 6 Musikschulleitung und Sekretariat
- Art. 7 Musiklehrpersonen
- Art. 8 Schüler und Eltern

III. Unterricht

- Art. 9 Schuljahr
- Art. 10 Lektionen und Auftritte
- Art. 11 Elterninformation und Schulbesuche
- Art. 12 Stundenausfall
- Art. 13 Unterrichtsmaterial
- Art. 14 Räumlichkeiten
- Art. 15 Anmeldung
- Art. 16 Ausschluss

IV. Bildungsangebot

- Art. 17 Angebot
- Art. 18 Leistungskatalog

V. Finanzielles

- Art. 19 Kostenaufteilung
- Art. 20 Rechnungsführung

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 21 Gesuche und Beschwerden
- Art. 22 Inkrafttreten

Die männliche Sprachform in diesem Dokument gilt sinngemäss auch für die weibliche Person.

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Die Gemeinden Muotathal und Illgau führen eine Musikschule. Sie vermittelt eine musikalische Bildung und bereichert das kulturelle und gesellschaftliche Leben der Gemeinden.

Art. 2 Anspruch

Der Schulbesuch zu subventioniertem Schulgeldtarif steht den in den Gemeinden Muotathal und Illgau wohnhaften Kindern und Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr offen. Ab dem 20. Altersjahr können Lehrlinge oder Studenten ein Gesuch zur Weiterführung des subventionierten Tarifes an die Kommission beantragen.

Alle anderen Interessenten können die Musikschule ebenfalls besuchen. Sie haben jedoch die anfallenden Kosten vollumfänglich selbst zu tragen.

II. Organisation

Art. 3 Organe

Die Organe der Musikschule setzen sich zusammen aus:

- Gemeinderat Muotathal und Illgau
- Musikschulkommission
- Musikschulleitung/Sekretariat
- Musiklehrpersonen
- Schüler und Eltern

Art. 4 Gemeinderat

Die Gemeinderäte Muotathal und Illgau, nachfolgend Gemeinderat genannt, setzen zur Führung der Musikschule eine Musikschulkommission ein, welche jeweils in Abwechslung von einem Gemeinderat von Amtes wegen präsiert wird.

Dem Gemeinderat obliegen weiter die folgenden Aufgaben:

- Wahl der Musikschulkommission
- Genehmigung der Stellenbeschreibungen und Pflichtenhefte der Schulleitung und des Sekretariats
- Anstellung und Festlegung des Gehalts und der Entschädigungen der Musikschulleitung und des Sekretariats
- Genehmigung des Leistungskatalogs auf Antrag der Musikschulkommission
- Beurteilung von Einsprachen gegen Entscheide der Musikschulkommission
- Genehmigung der Rechnung und des Budgets zuhanden der Gemeindeversammlung
- Genehmigung auf Antrag der Musikschulkommission der Reglemente

Art. 5 Musikschulkommission

Die Musikschulkommission setzt sich zusammen aus:

- 1 Gemeinderat Muotathal
- 1 Gemeinderat Illgau
- 1 Gemeindegassier/Säckelmeister (im Gegenpol zum Kommissionspräsidium von Illgau oder Muotathal)
- 1 Vertreter der Musiklehrer
- 1 Vertreter des Vereins zur Förderung der Musikschule
- 1 Vertreter des Musikvereins Muotathal
- 1 Vertreter der Feldmusik Illgau
- 1 Vertretung der Eltern
- 1 Vertretung der Primarschule

Musikschulleiter und Sekretär mit beratender Stimme

Die Musikschulkommission konstituiert sich selbst.

Die Musikschulkommission nimmt diejenigen Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Die Musikschulkommission ist zuständig für

- das Vorschlagen eines Bewerbers für die Musikschulleitung und des Sekretariats und erstellt die Stellenbeschreibungen und Pflichtenhefte.
- die Wahl und Anstellung der Musiklehrpersonen.
- die Genehmigung des Jahresberichts des Schulleiters.
- die Unterbreitung des Budgetentwurfs an den Gemeinderat.
- die Überwachung des Budgets, der Rechnung und des Schulbetriebs.
- die strategischen Aufgaben.
- die Entscheidung über Schülerausschlüsse und den Erlass oder Teilerlass von Schulgeldern.
- den Leistungskatalog, der bei Änderungen dem Gemeinderat zu unterbreiten ist.
- den Erlass von Reglementen, die durch den Gemeinderat zu genehmigen sind.

Art. 6 Musikschulleitung und Sekretariat

Der Leitung der Musikschule obliegt die Führung der Musikschule in schulischen, personellen und organisatorischen Belangen. Ihre Rechte und Pflichten sind im Stellenbeschrieb und Pflichtenheft umschrieben.

Dem Sekretär obliegt die Führung im administrativen Bereich. Seine Rechte und Pflichten sind im Stellenbeschrieb und Pflichtenheft umschrieben.

Für Verwaltungsaufgaben stehen der Musikschule die Einrichtungen der Gemeindeverwaltung, Primarschule Muotathal und das Musikschulsekretariat zur Verfügung.

Art. 7 Musiklehrpersonen

Die Musiklehrer sind gemäss Arbeitsvertrag Angestellte der Musikschule Muotathal – Illgau. Aufgaben, Rechte und Pflichten sind im Einzelarbeitsvertrag, in diesem Reglement, in der Verordnung über die Besoldung der Musiklehrpersonen und in Ergänzung im Dienstreglement der Gemeinde Muotathal festgelegt.

Die Lehrperson führt eine Präsenz- und Lektionenkontrolle, welche für die Lohnabrechnung massgebend ist.

Art. 8 Schüler und Eltern

Das Schulgeld ist jeweils zu Semesterbeginn zu entrichten. Ein Anspruch auf Rückvergütung entsteht lediglich, wenn die garantierte Lektionenzahl durch das Verschulden der Musiklehrperson nicht erreicht wird.

In Härtefällen (Unfall oder Krankheit) kann bei der Musikschulkommission ein Schulgelderlass beantragt werden.

III. Unterricht

Art. 9 Schuljahr

Das Unterrichtsjahr wird in zwei Semester aufgeteilt:

1. Semester vom 1. August bis 31. Januar
2. Semester vom 1. Februar bis 31. Juli

Ferien und Feiertage richten sich nach jenen der örtlichen Primarschule (Muotathal, Ried oder Illgau).

Art. 10 Lektionen und Auftritte

Die Lehrperson erstellt einen Stundenplan. Pro Schuljahr sind 30 Unterrichtslektionen garantiert.

Lehrpersonen wie auch Schüler mit subventioniertem Unterricht sind verpflichtet, an Musikschulveranstaltungen teilzunehmen.

Art. 11 Elterninformation und Schulbesuche

Eltern/Schüler können sich jederzeit von der Lehrperson über die Fortschritte informieren lassen. Schulbesuche seitens der Eltern sind nach Absprache mit der Musiklehrperson willkommen.

Art. 12 Stundenausfall

Es werden nur Stundenausfälle infolge Abwesenheit der Lehrperson nachgeholt. Wird die garantierte Lektionenzahl trotz dieser Ausfälle erreicht, besteht keine Nachholverpflichtung. Absenzen sind rechtzeitig bzw. umgehend mitzuteilen.

- Art. 13 Unterrichtsmaterial**
Instrumentenkauf und -miete sowie die Anschaffung des Notenmaterials gehen zu Lasten des Schülers. Die Lehrperson stellt beim Kauf eines Instrumentes ihr Fachwissen zur Verfügung.
- Art. 14 Räumlichkeiten**
Der Musikschule stehen nach Absprache mit den zuständigen Personen die Räumlichkeiten der Bezirks- und Gemeindeschulhäuser von Muotathal und Illgau zur Verfügung.
- Art. 15 Anmeldung**
Die Anmeldung gilt für ein ganzes Schuljahr. Ein Austritt für das 2. Semester kann schriftlich bis zum 15. Januar erfolgen.
- Art. 16 Ausschluss**
Unentschuldigte Absenzen, unpünktlicher Besuch des Unterrichts, Mangel an Fleiss, nicht bezahltes Schulgeld und ungebührliches Verhalten können zum Ausschluss aus der Musikschule führen.

IV. Bildungsangebot

- Art. 17 Angebot**
Der Unterricht deckt die Bereiche Grundschulung, Fortbildung und Ergänzungsfächer ab. Die Unterrichtszeit kann je nach Unterrichtsfach und Teilnehmer zwischen 20 Min. und 60 Min. variieren.
- Art. 18 Leistungskatalog**
Im Leistungskatalog wird das ganze Musikschulangebot, inkl. Schulgeld und Rabatte für ein Schuljahr festgelegt.

V. Finanzielles

- Art. 19 Kostenaufteilung**
Die Lohnkosten sowie Spesen werden durch die Gemeinden Muotathal und Illgau im Verhältnis zu den erteilten Lektionen aufgeteilt.
- Die Kosten für die Leitung der Musikschule werden im Verhältnis der erteilten Lektionen aufgeteilt. Die ortsgebundenen Anschaffungen erfolgen durch die Gemeinden auf eigene Rechnung.

Art. 20 Rechnungsführung

Die Rechnung wird durch das Gemeindekassieramt Muotathal geführt.
Die Gemeinde Illgau wird jeweils auf Jahresende für ihren Kostenanteil Rechnung gestellt. Die Rechnungsprüfungskommission von Illgau kann Einsicht in die Rechnung der Musikschule nehmen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Gesuche und Beschwerden

Gegen Entscheide von Musikschullehrpersonen bzw. der Schulleitung kann bei der Musikschulkommission Einsprache erhoben werden.

Gegen Entscheide der Musikschulkommission kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 22 Inkrafttreten

Mit diesem Reglement wird das bisherige vom 01.01.2008 aufgehoben
Dieses Reglement tritt per 1. Februar 2014 in Kraft.



Muotathal, den 03. SEP. 2013

Der Gemeindepräsident
Franz Föhn

Der Gemeindeschreiber
Thaddäus Langenegger

Illgau, den 11. Sep. 2013

Der Gemeindepräsident
Markus Bürgler

Die Gemeindeschreiberin
Luzia Bürgler

